

Einspeisemanagement mit kleinen PV-Anlagen (§ 6 EEG)

verbraucherzentrale

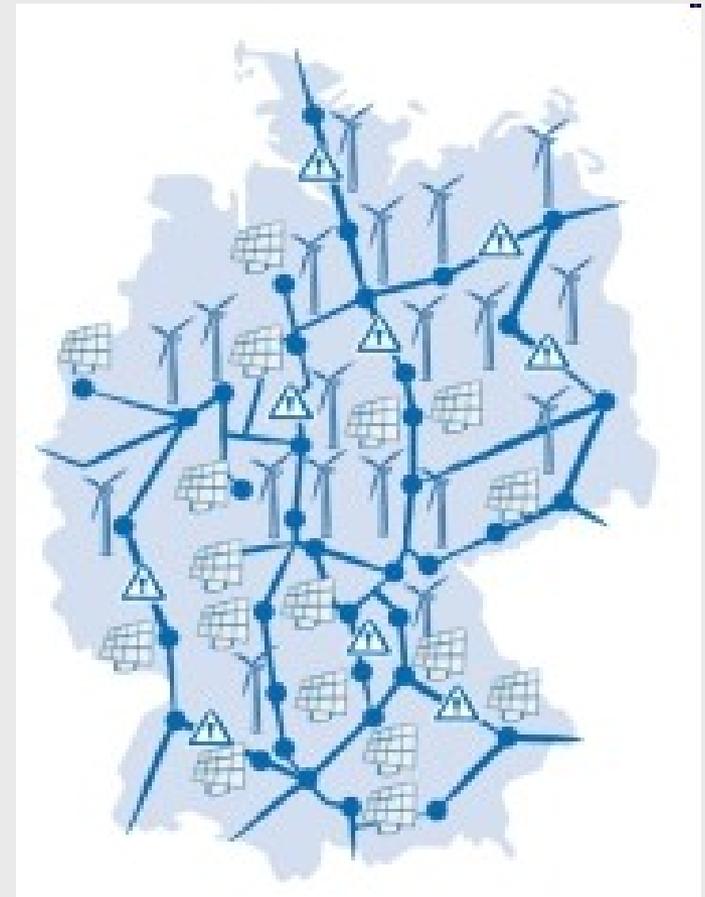
Nordrhein-Westfalen

Holger Schneidewindt
Referent für Energierecht

Fachgespräch „Verbraucher in der Energiewende: Prosumer oder Statist?“,
3. April 2014 in Düsseldorf

Inhalt

- Hintergrund
- Rückblick
 - § 6 EEG 2009/2012/2012 nF
- Knackpunkte
 - Kosten
 - „Ob“
 - „Wie“
 - Abstimmung
- § 6 EEG 2014?
- Forderungen



„Glossar“

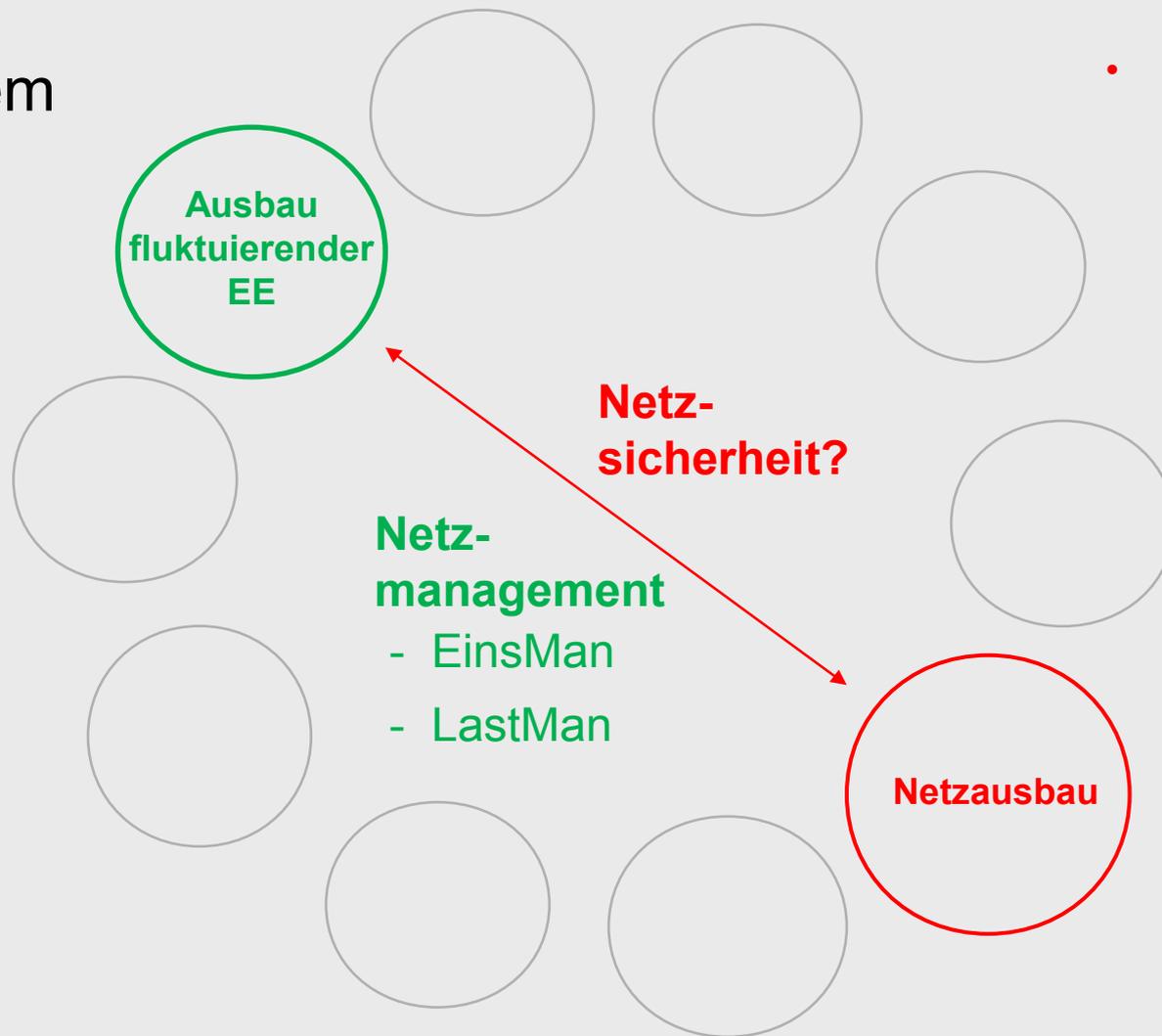
PV	Photovoltaik
AB	Anlagenbetreiber
VNB	Verteilernetzbetreiber
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
FRE	Funkrundsteuerempfänger
EinsMan	Einspeisemanagement
EE	Erneuerbare Energien

Hintergrund

(1)

- Problem

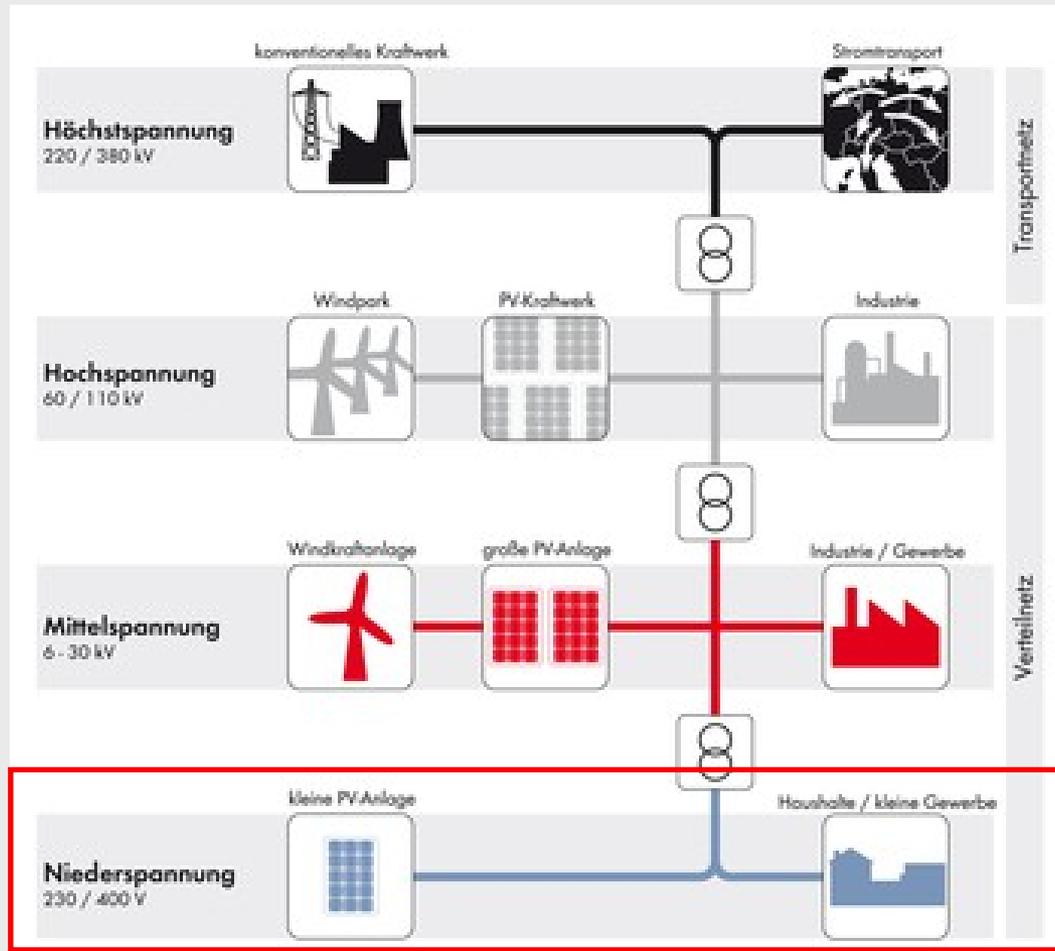
- Ausdr.: nur Übergangsinstrument



Hintergrund

(2)

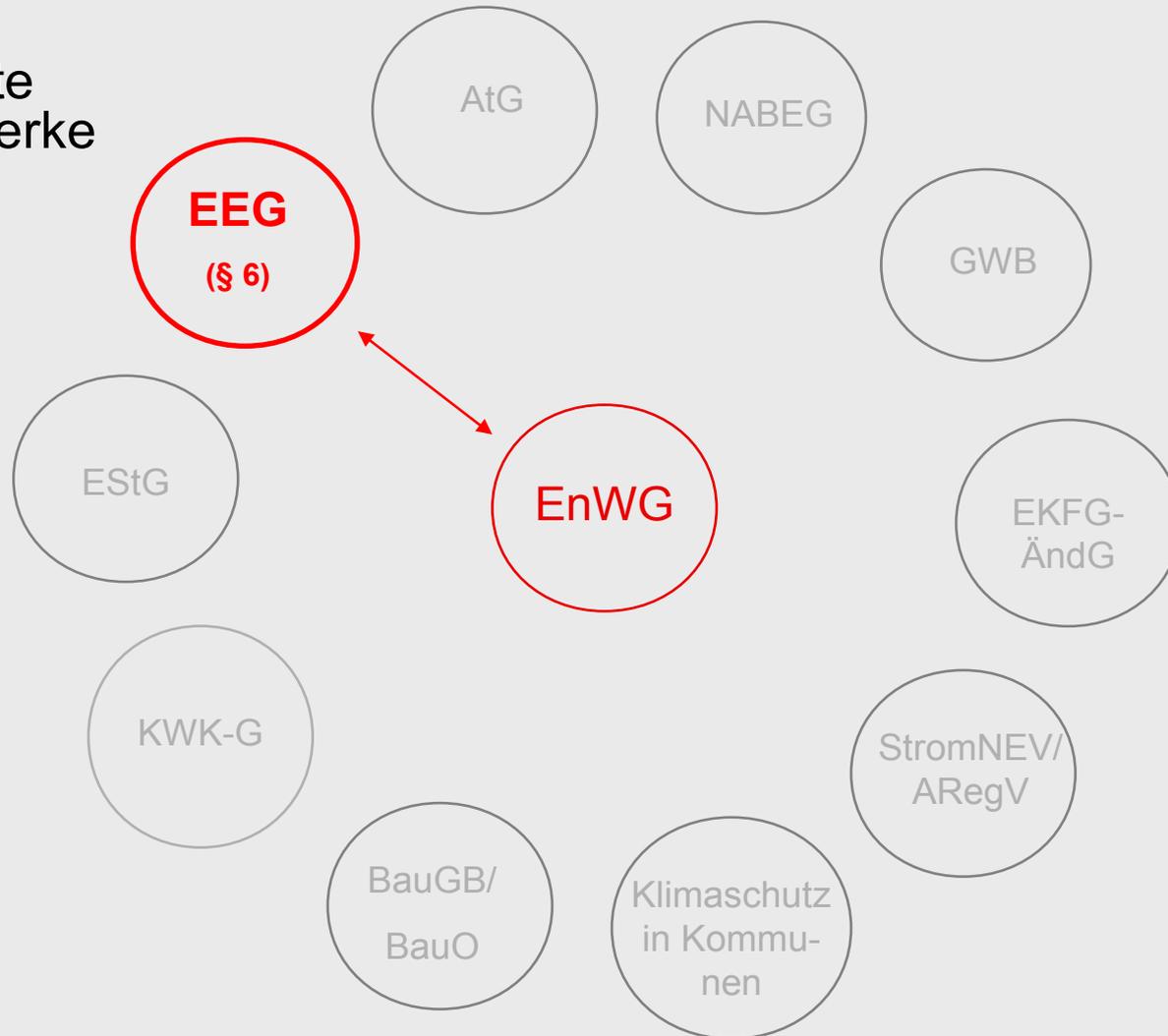
- Spannungsebenen deutsches Verbundnetz



Hintergrund

(3)

- relevante Regelwerke



Rückblick

(1)

- § 6 EEG **2009**: nur Anlagen >100 KW

„§ 6 Technische und betriebliche Vorgaben

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, Anlagen, deren Leistung **100 Kilowatt übersteigt**, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung

- a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
- b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf“

Rückblick

(2)

- § 6 EEG **2012**: auch kleinste PV-Anlagen

„Anlagenbetreiberinnen und **Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie** mit einer installierten Leistung von **höchstens 30 Kilowatt** müssen

- a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen
[Fernabschaltbarkeit] oder
- b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

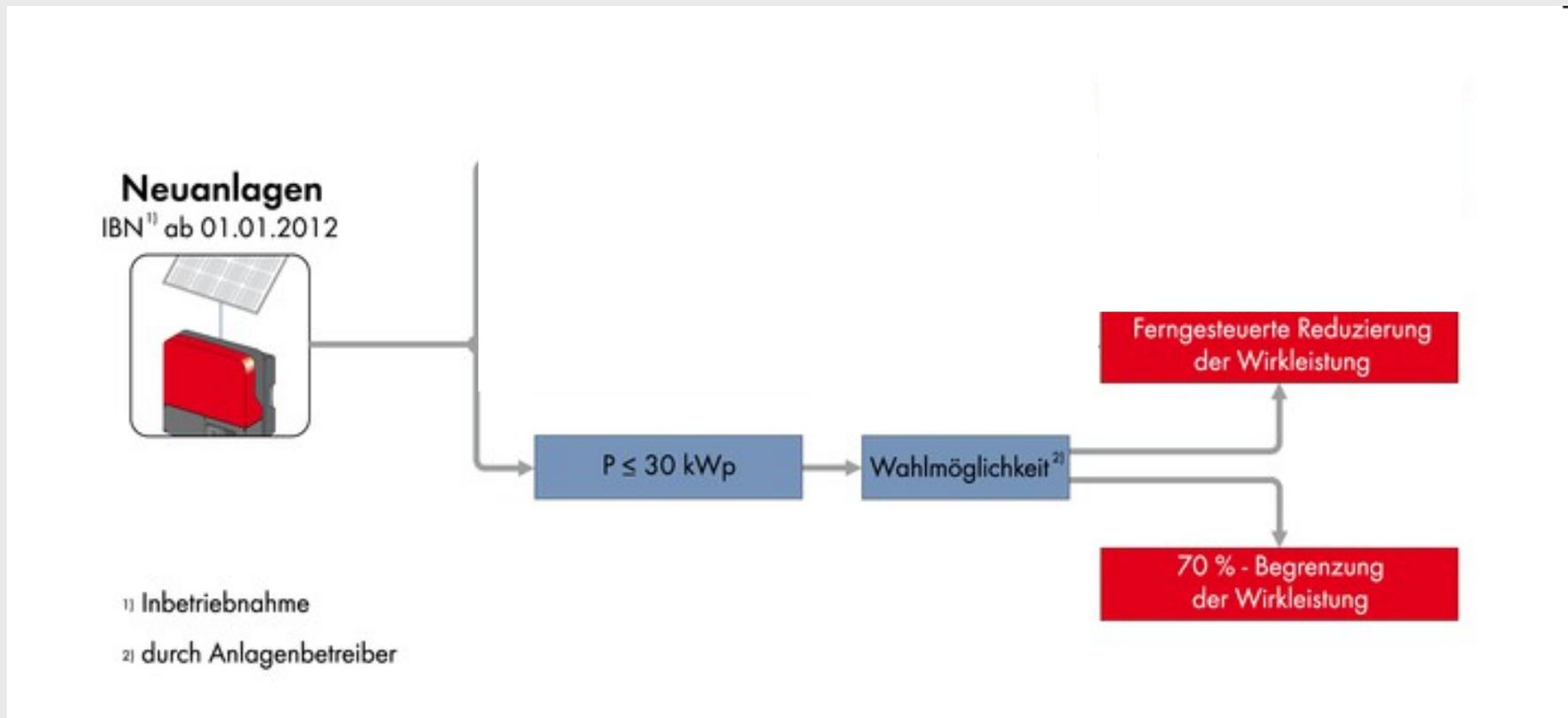
[Kappung]

Die Rechtsfolgen von Verstößen ... richten sich ... nach § 17 Absatz 1 EEG.“ **[autom. Kürzung der EEG-Vergütung]**

Rückblick

(3)

- § 6 EEG **2012**: Neuanlagen



Rückblick

(4)

Probleme für alle Beteiligten (AB, Installateur, NB)

- Netzbetreiber
 - notwendige Signalsendetechnik oft gar nicht vorhanden u. auch nicht kurzfristig einführbar; oft gar keine Erfahrung mit EinsMan
 - Unterschiedliche Technologien einsetzbar
- Prosumer
 - Erhebliche Zusatzkosten, die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage beeinträchtigen (ohne eigenen Nutzen); Verlust der EEG-Vergütung droht
 - Beschaffungsprobleme (siehe NB)
 - Monopolartige Strukturen bei Vertrieb der notwendigen Hardware

Rückblick

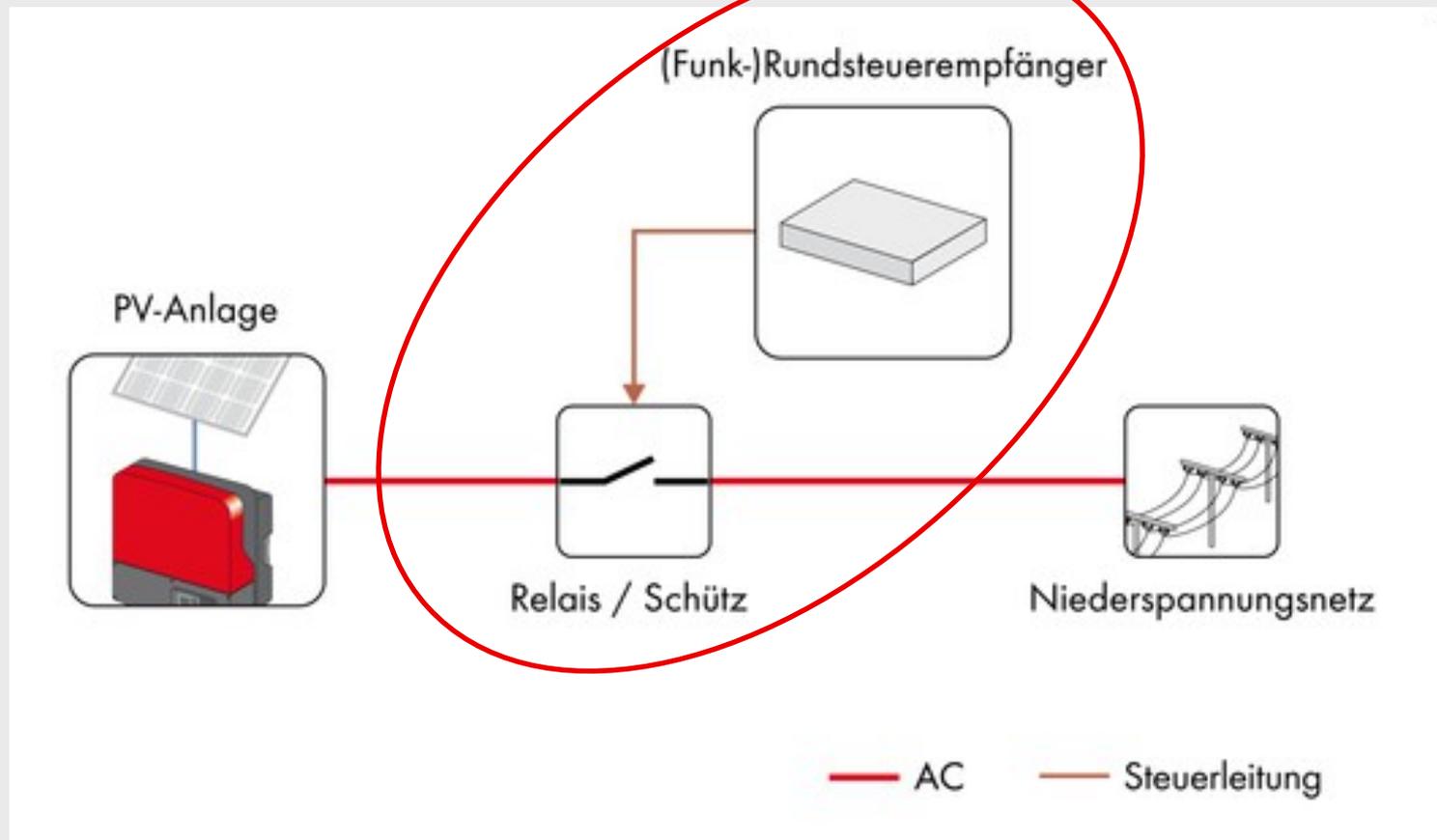
(5)

- Rettungsversuch von BMU u. BMWi:
„Anwendungshinweis“ zu § 6 EEG vom 21. Dez. 2011
 - 9 Tage vor Inkrafttreten des EEG 2012
 - Unverbindlich
 - Inhalt:
 - Zu verwendende Hardware: FRE
 - Bewährt u. kostengünstig
 - nur „an“ / „aus“ ist ausreichend, keine Stufenregelung erforderlich

Rückblick

(6)

- Umsetzung EinsMan gemäß Anwendungshinweis



Rückblick

(7)

- „PV-Novelle“ 2012
 - Historie
 - 23.2. PK Röttgen/Rösler
 - 29.2. Beschluss der BReg
 - 29.3. Beschluss des BT
 - 11.5. Anrufung des VA durch den BR
 - 27.-29.6. Einigung VA, Bestätigung durch BT u BR
 - 23.8. Inkrafttreten rückwirkend zum 1.4.
 - Inhalt
 - Insb. neues Vergütungsregime
 - Absoluter „Nebenkriegsschauplatz“: § 6 EEG

Rückblick

(8)

- „PV-Novelle“: Aufschub
 - § 66 Abs. 7 EEG

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie müssen die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 **erst nach dem 31. Dezember 2012 einhalten**. Netzbetreiber dürfen diese Anlagen vor dem 1. Januar 2013 nicht nach § 11 regeln.“

- = **Entscheidung Mitte August, das AB noch bis Ende Dezember Zeit haben?!?**

Rückblick

(9)

- Kritik am Gesetzgeber
 - Übereilte Regelungen auf nicht nachvollziehbaren Pfaden in komplexe Gesetze eingebracht
 - Teilweise unverhältnismäßig u. unbestimmt
 - Keine ausreichende „Folgenabschätzung“
 - Offensichtliche Probleme auf Marktteilnehmer und Schlichter abgeschoben
 - Bedenkliche Tendenz: immer mehr ordnungsrechtliche Einbaupflichten

Rechtslage kurz und knapp

- Pflicht zur Erfüllung des § 6 EEG erst ab 1.1.2013; keine Kürzung der Vergütung für 2012-Strom
- AB hat freie Wahl zw. EinsMan u. Kappung; NB darf nicht auf eine bestimmte Alternative verweisen
- § 6 EEG ist keine Anschluss-/Abnahmebedingung; NB darf Anschluss/Abnahme nicht von § 6 abhängig machen
- EinsMan:
 - NB darf nur FRE-Technologie vorgeben, keine Fernwirktechnik
 - AB darf FRE selbst u. überall kaufen
 - AB kann FRE selbst parametrieren (lassen)

Knackpunkt 1: Kosten

Welche Kosten fallen an?

Wer muss welche Kosten tragen?

Preispolitik freie Unternehmensentscheidung?

Knackpunkt 1: Kosten

(1)

- Welche Kosten fallen an?
 - Hardware 150-800 € (einmalig)
 - Parametrierung ca. 50 € (einmalig)
 - Software ? (jährlich)
 - Personal ? (jährlich)
 - Lizenzgebühren bis zu 30 €/FRE (jährlich)

- Intransparenz
 - unterschiedliche Preise
 - Unterschiedliche Handhabung von Kosten für Parametrierung, Lizenzgebühren u. anderen Kosten

Knackpunkt 1: Kosten

(2)

- Wer muss welche Kosten tragen?
 - Anlagenseitige Hardware AB ✓
 - Netzseitige Hardware NB ✓
 - Parametrierung ?
 - Lizenzgebühren FR-Netz ?
 - Software, Personal ?
- unklar
 - Unterschiedliche Handhabung bzgl. Parametrierung, Lizenzgebühren u. anderen Kosten

Knackpunkt 1: Kosten

(3)

- Ist die Preispolitik für FRE freie Unternehmensentscheidung der NB?
 - eigentlich: nicht regulierter Bereich
 - Problem: monopolartige Vertriebsstrukturen
- **Dringender gesetzgeberischer/
regulatorischer Handlungsbedarf**

Knackpunkt 2: „Ob“

Müssen kleine PV-Anlagen überhaupt am EinsMan teilnehmen? = sind kleine PV-Anlagen für Netzmanagement erforderlich?

Knackpunkt 2: „Ob“

(1)

Bundesrat (EEG 2012) war dagegen:

„Der gesamte erzeugte Solarstrom muss auch weiterhin genutzt werden können. Eine Ausrüstung kleiner und kleinster Solaranlagen mit Einrichtungen zur ferngesteuerten Regelung durch den Netzbetreiber ist **unverhältnismäßig**. Es ist **nicht nachvollziehbar**, dies durch die vorgesehene dauerhafte Leistungsbegrenzung auf 70 Prozent bei der Fotovoltaik einzuführen zu wollen, wodurch die **getätigten Investitionen systematisch (teil-) entwertet** würden. Gerade die Fotovoltaik bringt viele Bürger unmittelbar mit den erneuerbaren Energien in Berührung und **schafft damit Verständnis und Akzeptanz**. Mit der Kappung der Einspeiseleistung würde zudem den **Netzbetreibern ein notwendiger Anreiz genommen, sich schnellstmöglich um das Thema Netzmanagement mit hohen Anteilen an erneuerbarem Strom zu kümmern**. Da das ohnehin zukünftig erforderlich sein wird, gibt es keinen Grund, hier jetzt "auf die Bremse zu treten". Vielmehr sollten die Netzbetreiber, soweit es für diese erforderlich ist, jetzt in die Speichertechnologie einsteigen, um überschüssigen PV-Strom zu puffern. Gerade bei der kleinen Fotovoltaik kann das nicht Aufgabe der Anlagenbetreiber sein.“

Knackpunkt 2: „Ob“

(2)

Replik der Bundesregierung:

*„Trotz des Trends zu größeren Anlagen machte der Leistungsanteil der Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW im Jahr 2009 mehr als 40% der neu installierten Anlagen aus. Auch zukünftig ist mit einem starken Zubau in diesem Segment zu rechnen. Insofern müssen in Zukunft auch Anlagen aus diesem Leistungsbereich aus Gründen der Netzsicherheit steuerbar sein. Eine **spätere Nachrüstung ist mit deutlich höheren Kosten verbunden** als eine entsprechende technische Ausstattung der Anlagen unmittelbar bei ihrer Inbetriebnahme. Daneben kann durch eine Kappung der Einspeisespitzen der Netzausbaubedarf relevant reduziert werden. Um die Betreiber kleiner Anlagen finanziell nicht zu überfordern, wird von ihnen zu diesem Zeitpunkt nur eine der beiden zur Netzintegration sinnvollen Maßnahme verlangt; zwischen diesen beiden Maßnahmen kann der Anlagenbetreiber frei wählen.“*

= „noch nicht systemrelevant, aber absehbar“

= „lieber zu früh als zu spät“

Knackpunkt 2: „OB“

(3)

- Eine Vielzahl von Netzbetreibern bestätigt
 - „Zu aufwendig“ (noch keine Infrastruktur vorhanden)
 - „Zu teuer“ (Personal, Software)
 - und vor allem: „nicht notwendig“:
 - andere Anlagen (konv., große EE) ausreichend
 - Keine relevante Anzahl von kleinen PV-Anlagen

Knackpunkt 2: „Ob“

Müssen kleine PV-Anlagen überhaupt am EinsMan teilnehmen? = sind kleine PV-Anlagen für Netzmanagement erforderlich?

⇒ **in vielen Netzgebieten auf lange Sicht: nein**

Knackpunkt 3: „Wie“

= Welche Technologie?

= Welche Umsetzungsstufe?

Knackpunkt 3: „Wie“

(1)

- Welche Technologie?
 - Funkrundsteuertechnik
 - Bewährt ✓
 - Kostengünstig? 300-800 €
 - Zukunftstauglich? -
 - Fernwirktechnik
 - Bewährt ✓
 - Kostengünstig? -
 - Zukunftstauglich? ✓
 - Andere ?

- Welche Umsetzungsstufe?
 - EinsMan ready = regelbarer Wechselrichter + Schütz
 - Vollständige Ausstattung

Knackpunkt 4: „Abstimmung“ (1)

- Sind die Regelungen des EinsMan ausreichend auf „verwandte“ Smart Meter-Regelungen abgestimmt?
 - Technisch: FRE versus Smart Meter
 - Zeitlich: FRE-Einbaupflicht seit 01/2012, Smart Meter noch nicht
 - = 2 parallele Technologiestrukturen

§ 6 EEG 2014?

- Arbeitsentwurf EEG 2014 (10.2.14):
 „... mit einer installierten Leistung von mehr als **800 Watt und höchstens 10 Kilowatt** müssen ihre Anlagen mit regelfähigen Wechselrichtern oder anderen technischen Vorrichtungen ausstatten, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten; die **Ausstattung mit einer Empfangsvorrichtung ist nicht erforderlich.**“
 = nur EinsMan ready
- Hintergrund: Smart Meter-Rollout
 - Smart Meter auch zum EinsMan

- RefE EEG 2014 (4.3.14)
 - Keine Änderung
 = **Vollausstattung**

Forderungen VZ NRW

- Prüfung: Anlagen <10 kWp „raus“ aus § 6 EEG
- Alternative: „flexibler“ § 6 EEG
 - nur in den Netzgebieten, in den nachweislich Bedarf besteht, dürfen AB verpflichtet werden
- Technische und zeitliche Abstimmung mit „verwandten“ Themen, um Doppelbelastungen zu vermeiden
 - Insbes. Messwesen
- Akutes Problem: monopolartiger Vertrieb

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!